

Eine rechtliche Kurzdarstellung des Begriffs „Gefährliches Werkzeug“ aus §§ 224 und 244 StGB anhand von Praxisbeispielen mit Urteilsbezug

Problematik

Mit der Einführung des § 244 StGB I Nr. 1a 2.Alt. aus dem Jahr 1998 (6.StrRG), die ein bloßes Beisichführen eines „anderen gefährlichen Werkzeugs“ für eine Strafverschärfung des Diebstahls genügen lässt, hat auch in der Literatur und Rechtsprechung eine teils kontroverse Diskussion über diese Norm begonnen.

Gleichermaßen gilt diese Problematik auch für die Strafnormen §§ 249, 250 sowie 177 StGB – und weist somit eine nicht zu unterschätzende Tragweite auf.

Der Gesetzgeber hat bei seiner Begründung jedoch fälschlicherweise auf die Definition des gefährlichen Werkzeugs aus dem Bereich der Körperverletzung (§ 224 StGB) zurückgegriffen.

Die Legislative hielt es für konform, die von der Rechtsprechung geschaffene Definition und die damit einhergehenden Kriterien des gefährlichen Werkzeugs im Bereich der Körperverletzung analog auch für den Diebstahl mit Waffen aus § 244 StGB anwenden zu können (vgl. BT-Drucksache 13/9064, S.18).

Dabei übersah man jedoch ganz offensichtlich, dass es einen gravierenden Unterschied zwischen diesen beiden Qualifikationstatbeständen gibt – bei der gefährlichen Körperverletzung steht das gefährliche Werkzeug eindeutig unter einem Verwendungsvorbehalt, was bedeutet, dass es bei der Tatbegehung konkret eingesetzt werden muss. Daran orientiert sich auch die Definition.

„Ein gefährliches Werkzeug im Sinne der Norm ist demnach jeder Gegenstand, der aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und nach Art seiner Verwendung im konkreten Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen“ (vgl. BGHSt 3, 109; 14, 152, 154; BGH).

Eine nun vom Gesetzgeber gewollte analoge Anwendung schließt jedoch schon der Gesetzeswortlaut ausdrücklich aus.

Beim Diebstahl mit Waffen genügt nämlich das bloße „Beisichführen“ eines „anderen gefährlichen Werkzeugs“, um die Qualifikation des Diebstahls gem. § 244 I Nr. 1a StGB zu erfüllen. Eine Anwendung der oben genannten höchstrichterlichen Definition scheidet somit aus, da die Übernahme der Kriterien aus § 224 StGB und somit ein Rückschluss von der Verwendung des Werkzeugs auf dessen Gefährlichkeit nicht möglich ist. (vgl. BGH NStZ 1999, 301, 302; BGH NJW 2002, 2889, 2890).

Die einzige Gemeinsamkeit liegt in der objektiven Beschaffenheit der Gegenstände. Bei beiden Strafnormen müssen die Gegenstände objektiv dazu geeignet sein, erhebliche Verletzungen hervorrufen zu können.

Da im Zweifel jedoch auch ein Bleistift objektiv geeignet ist, erhebliche Verletzungen zufügen zu können (bspw. durch einen Stich in das Auge), ist es erforderlich weitere Kriterien zur Definition des gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 244 StGB heranzuziehen, um eine erhöhte Pönalisierung der Delinquenten zu vermeiden (zur Erinnerung: §§ 249, 250 I Nr. 1a 2.Alt. ist ein Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren).

Meinungsstand

In der Literatur lassen sich zwei verschiedene Meinungsstände für eine Definition und Auslegung des Begriffs „gefährliches Werkzeug“ finden.

Eine Ansicht fordert die Hinzuziehung eines subjektiven Elements beim Täter, sozusagen eine subjektive Verwendungsabsicht, ähnlich der aus § 244 I Nr. 1b StGB.

Die Verwendungsabsicht liege dann in der vom Täter vorgenommenen Widmung des Gegenstandes zur Verwendung gegen einen Menschen (vgl. SK-Günther, § 250). Zur tatsächlichen Ausführung müsse es dann getreu des Gesetzeswortlautes nicht kommen.

Eine andere, ähnliche Ansicht fordert keine direkte Verwendungsabsicht beim Täter, sondern eine grundsätzliche Bestimmung des Werkzeugs zur Verwendung gegen einen Menschen ohne dabei die konkrete Situation zu berücksichtigen. (vgl. Hilgendorf, ZStW 112 (2000)).

Anders als bei den genannten Ansichten fokussiert eine weitere Ansicht den Blick auf die objektiven Elemente und will eine Einordnung des Begriffs „gefährliches Werkzeug“ ausschließlich anhand objektiver Kriterien vornehmen.

Die restriktivste Auslegung liegt dabei in der Betrachtung des Werkzeugs als „waffengleich“. Es müsse eine Erlaubnispflicht für den jeweiligen Gegenstand vorliegen, um ihn als gefährliches Werkzeug im Sinne der Norm zu qualifizieren (vgl. Lesch, JA 1999, S.30ff.).

Weniger restriktiv ist die Auslegung des Werkzeugs als „waffenähnlich“. Demnach solle das gefährliche Werkzeug charakteristisch in seiner Gefährlichkeit einer Waffe gleichstehen (vgl. Schroth NJW 1998, S. 2864).

Die herrschende Meinung, die sich in überwiegender Mehrheit auch in den Urteilen des BGH widerspiegelt, favorisiert jedoch eine objektive Betrachtung der Gesamtumstände einer jeden Tat. Demnach müsse der Gegenstand in der konkreten Situation bei einer objektiven Betrachtung nur als Waffenersatz dienen können. Auf eine konkrete Verwendung oder eine abstrakte Vorstellung des Täters, den Gegenstand einsetzen zu wollen, kommt es sinnvollerweise nicht an. (vgl. Sch/Sch-Eser, § 244 Rn. 5; BGH 3 StR 246/07, Leitsatz 4 sowie Nr. 26 ff. der Entscheidungsgründe)

In einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2008 wird dessen Meinung bezüglich der Kriterien eines gefährlichen Werkzeugs deutlich. Im konkreten Fall hatte der Täter mittels eines Taschenmessers Etiketten an Whiskeyflaschen entfernt und einen Diebstahl begangen. Er bekräftigte, dass er das Messer in keinem Fall gegen einen Menschen habe einsetzen wollen. Der BGH stellte in seinem Urteil jedoch darauf ab, dass der Gesetzgeber in § 244 I Nr 1.a StGB keine subjektive Komponente gefordert hat und lehnte demnach auch die Begründung des Täters ab. Es gehe einzig und allein um die objektive Betrachtung, nach der ein Taschenmesser bei Betrachtung der Gesamtumstände dazu geeignet ist, einer Waffe gleich zu stehen (vgl. BGH 3 StR 246/07 Nr. 29 der Entscheidungsgründe).

Es genüge demnach sogar die latente Gefahr, dass das Werkzeug im Falle des Einsatzes auf Grund der objektiven Beschaffenheit einem Menschen erhebliche Verletzungen zufügen könne (vgl. BGH 3 StR 246/07 Nr. 30 der Entscheidungsgründe).

Aus diesem Grund wurde der Täter wegen Diebstahls mit Waffen gem. § 244 I Nr. 1a 2. Alt. StGB verurteilt.

Praxisbeispiele

Angelehnt an diesen Fall, bei dem das Messer zur Erleichterung der Tat eingesetzt worden ist, verhält es sich ähnlich in folgendem Fall:

Täter A führt grundsätzlich ein Taschenmesser mit sich, um sich sein Obst schneiden zu können. An einem Tag hatte er gerade einen Apfel geschnitten und danach einen Diebstahl begangen, bei dem er das Messer wie üblich in seiner Hosentasche bei sich trug.

Auch hier wird zutreffend auf die objektive Betrachtung des BGH abgestellt. Der Täter hätte jederzeit das Messer gegen einen Menschen einsetzen können und dabei objektiv betrachtet mit diesem einen Menschen erheblich verletzen können. Die Tatsache, dass der Täter aus Gewohnheit sein Messer mit sich führt, spielt für die objektive Betrachtung des Messers als gefährliches Werkzeug keine Rolle. (vgl. OLG Celle StV 2005, 336, ausführlich im konkreten Fall: KG Berlin, Az. (2) 1 Ss 394/07 (42/07).

Demnach liegt auch hier ein Diebstahl mit Waffen gem. § 244 I Nr. 1 a 2. Alt. StGB vor.

Die Urteile des BGH zeigen jedoch auch deutlich, dass es keine allgemeingültige Definition für den Begriff „gefährliches Werkzeug“ gibt.

Es seien immer die Gesamtumstände der Tat zu berücksichtigen. Lediglich die subjektive Komponente als Entscheidungskriterium scheiden aus.

Abschließend ein Fall, der zeigt, dass selbst ein „Labello“-Lippenpflegestift für ein Eigentumsdelikt genutzt werden kann und dabei jedoch deutlich die vom Gesetzgeber und dem BGH geforderte restriktive Auslegung bzgl. §§ 244 I Nr. 1b sowie 250 I Nr.1b StGB aufzeigt.

Im konkreten Fall hatte der Täter einen „Labello“ benutzt und einer Verkäuferin in den Rücken gehalten, um so den Anschein zu erwecken, er führe eine Schusswaffe mit sich.

Eine Verurteilung nach der Definition des „gefährlichen Werkzeugs“ und somit nach § 244 I Nr. 1 a 2. Alt. StGB scheidet aus. Der Täter verwendet zwar einen Gegenstand, welcher jedoch vollkommen ungefährlich ist und keine Verletzungen beim Menschen hervorrufen kann.

Somit scheidet die Einstufung des „Labello“ als gefährliches Werkzeug schon anhand objektiver Kriterien.

Eine mögliche Qualifikation des oben genannten Falls könnte sich jedoch aus § 250 I Nr. 1b StGB ergeben. Demnach wird bestraft, wer ein sonstiges Mittel benutzt, um damit den Widerstand des Gegenübers durch Drohung mit Gewalt zu verhindern.

Hier erweckt der Täter also den Anschein, dass er bei Widerstand Gebrauch von einer Schusswaffe oder einem ähnlichen gefährlichen Gegenstand machen wird.

Das Opfer unterliegt in diesem Moment jedoch einem persönlichen Irrtum. Der „Labello“ kann objektiv gesehen nicht in der Lage dazu sein, Widerstand zu verhindern.

Die Strafnorm verlangt jedoch gerade die Verwendung des Gegenstandes mit der Intention des Täters, dadurch den Diebstahl bzw. den Raub zu vollenden (Formulierung „um...Widerstand zu verhindern...“) (vgl. BGH, Beschl. v. 20.06.1996 - 4 StR 147/96).

Fazit

Schlussendlich betrachtet, fordert der BGH richtigerweise eine Einzelfallbetrachtung für die Beurteilung, ob bei einem Diebstahl ein gefährliches Werkzeug mitgeführt worden ist.

Eine objektive Betrachtung einer jeden Tathandlung ist der richtige Weg, um eine gerechte und angemessene Bewertung von Sachverhalten zu ermöglichen. Es kann jedoch nicht zwangsläufig die Aufgabe der Rechtsprechung sein, einen offensichtlich vorliegenden Fehler bei der Gesetzesauslegung durch die Legislative zu bereinigen.

So ist diese dazu aufgefordert, eine entsprechende Lösung zu finden, um die immer noch nicht vollkommen einheitliche Rechtsauslegung des Begriffs „gefährliches Werkzeug“ zu beenden.

Für die polizeiliche Praxis ergibt sich daraus, dass bei jeder Sachverhaltsaufnahme die genauen Umstände der Tat strafrechtlich betrachtet rechtssicher und genau rekonstruiert werden müssen, um so im Anschluss die richtigen Folgemaßnahmen treffen zu können.

Autor: PK Tim Kollakowski (PD Hannover, PK Laatzen)

Anlage

Übersicht der gängigsten Waffen und gefährlichen Werkzeuge gem. §§ 244 I Nr. 1, 250 I Nr. 1 StGB sowie Abgrenzung zum gefährlichen Werkzeug gem. § 224 I Nr. 2 StGB

Waffe	Gefährliches Werkzeug (§244, 250 StGB)	Gefährliches Werkzeug (§224 StGB)
Schusswaffe i.S. WaffG	Taschenmesser	Cowboystiefel
Schreckschusswaffe i.S. WaffG	Schweizer Offiziersmesser	Eisenstange
Gaspistole i.S. WaffG	Baseballschläger	Fahrendes Kraftfahrzeug
Berufswaffenträger	Knüppel	Gabel
Säbel	Reizstoffsprühgerät	Schlüsselbund
Streitaxt	Teppichmesser	Knüppel
Wurfstern	Injektionspritze (BtM-Konsument)	Nadel / Schere
Butterflymesser	spitz zulaufender Schraubendreher (je nach Länge und Form)	Rohrzange
Spring- und Fallmesser	Abgerichteter Hund	Schal

→ kein gefährliches Werkzeug ist eine ungeladene Gaspistole, auch wenn die Munition griffbereit ist.